

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Zulässige Veränderungen zur Richtlinie 70/221/EWG im Rahmen eines Mehrstufentypgenehmigungsverfahrens für ein Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung

Frage- oder Problemstellung:

Welche Veränderungen sind im Rahmen eines Mehrstufentypgenehmigungsverfahrens für ein Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung (z. B. Wohnmobil) an Tank und Kraftstoffzuleitungen des Basisfahrzeugs möglich und wie sind diese Änderungen im Gutachten der folgenden Stufe zu dokumentieren, auch wenn eine für diesen Sachverhalt erteilte Systemgenehmigung nicht erlischt?

Ergebnis:

Im Anhang XI der Richtlinie 2007/46/EG sind alle erforderlichen Rechtsakte zur Festlegung der Anforderungen für EG-Typgenehmigungen von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung und alle davon zulässigen Abweichungen aufgeführt, die bei der Erstellung einer weiteren Fahrzeugstufe in Anspruch genommen werden können.

Zur Richtlinie 70/221/EWG sind folgende zulässigen Veränderungen vermerkt:

„Eine Änderung des Verlaufs und der Länge der Betankungszuleitung und eine Neuordnung des Kraftstoffbehälters sind zulässig.“

Sollen eine oder mehrere der genannten zulässigen Änderungen zu Sachverhalten nach der Richtlinie 70/221/EWG bei der Erteilung einer Typgenehmigung für eine weitere Fahrzeugstufe vorgenommen werden, so sind diese Änderungen im Prüfbericht nach der Richtlinie 2007/46/EG zu nennen und die Einhaltung der Zulässigkeit gemäß Anhang XI der Richtlinie 2007/46/EG zu bestätigen.

Bei allen darüber hinausgehenden Veränderungen, beispielsweise hinsichtlich des Materials der Betankungszuleitungen oder der Verwendung eines anderen Tankverschlusses, ist die Einhaltung der technischen Vorschriften des Anhang I der Richtlinie 70/221/EWG zu prüfen und durch einen Prüfbericht des Technischen Dienstes zu bestätigen.

Alternativ kann der Hersteller der weiteren Fahrzeugstufe auch eine neue Systemgenehmigung beantragen.

Die hier vorgenommenen Festlegungen zur Richtlinie 70/221/EWG sind beispielhaft. Sie gelten für alle in Anhang XI der Richtlinie 2007/46/EG aufgeführten Rechtsakte und deren zulässigen Abweichungen gleichermaßen.

Flensburg, 27.12.2010

400-21.03

Bernd Wegner